

Richtlinien für die Jusos in der SPD Landesorganisation Hamburg

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 4)
- II. Gliederungen und Projektgruppen (§§ 5 – 7)
- III. Der Landesverband (§§ 9 – 13)
- IV. Schlussbestimmungen (§§ 14 – 15)

Abschnitt I. Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 4)

§1 – Grundsätze

- (1) Die Jusos Hamburg bilden eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
- (2) Die Tätigkeit der Jusos Hamburg ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage für diese Tätigkeit sind die 'Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD'.
- (3) Mitglieder der Jusos Hamburg sind alle Mitglieder der SPD Hamburg, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Mitglieder vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese bis zum Ende der Amtsperiode ausüben. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der SPD sind, ist nach Maßgabe der Organisationsstatuts der SPD möglich.
- (4) Für alle Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
- (5) In den Richtlinien wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

§2 – Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Jusos Hamburg sind:
 - innerhalb der Jugend für die Ziele der Sozialdemokratie zu wirken,
 - zur Weiterentwicklung der Europäischen Sozialdemokratie beizutragen,
 - politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,

- die Arbeit der SPD im Sinne des Grundsatzprogramms zu unterstützen,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählerinnen zu betreiben,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Ethnien und Kulturen beizutragen.

§3 – Aufbau

- (1) Der organisatorische Aufbau der Jusos Hamburg orientiert sich an dem der SPD Hamburg, er gliedert sich in Land, Kreise und Juso-Gruppen.
- (2) Organe der Jusos Hamburg sind
 - a. die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
 - b. der Landesvorstand (LV).

§4 – Übergreifende Regelungen

- (1) Gremien der Jusos Hamburg tagen grundsätzlich juso- und parteiöffentlich. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (2) In allen zu wählenden Gremien der Jusos Hamburg werden jeweils mindestens 40% der Plätze durch Frauen bzw. Männer besetzt.
- (3) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- (4) Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder erschienen ist. Die Geschäftsordnungen können Umlaufbeschlüsse vorsehen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn innerhalb einer von der Geschäftsordnung festzulegenden Frist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat.

Abschnitt II. Gliederungen und Projektgruppen (§§ 5 – 7)

§5 – Juso-Gruppen

- (1) Die organisatorische Grundeinheit ist die Juso-Gruppe. Juso-Gruppen dürfen sich distriktsübergreifend organisieren. Innerhalb eines SPD-Distriktes dürfen jedoch nicht mehrere Gruppen bestehen.
- (2) Zur Gründung einer Gruppe sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Auflösung einer Gruppe erfolgt dann, wenn die Zahl der Mitglieder auf der Hauptversammlung drei unterschreitet.
- (3) Die Vollversammlung einer Juso-Gruppe wählt
 - a. die Gruppenvorsitzende
 - b. einer von der Vollversammlung festzulegenden Zahl von stellvertretenden Gruppenvorsitzenden
 - c. einer von der Vollversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen,

- die zusammen der Gruppenvorstand bilden, sowie
- d. die Delegierten für die LDK,
 - e. ggf. die Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung der Jusos.
- (4) Ein Protokoll der Wahl-Jusogruppensitzung mit den Namen der gewählten Delegierten zusammen mit einer Liste der Anwesenden bei dieser Juso-Gruppensitzung bei der LGF schnellstmöglich, mindestens jedoch fünf Tage vor der nächsten LDK, einzureichen.
 - (5) Die Amtszeit der Juso-Gruppenvorstände beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Wahl. Organisationswahlen sollen spätestens 3 Monate nach Ende der Amtszeit erfolgen.

§6 – Kreisverbände

- (1) Alle Mitglieder innerhalb eines SPD-Kreises bilden einen Juso-Kreisverband. Ihm gehören alle Juso-Gruppen im Gebiet des Kreisverbandes an.
- (2) Die Kreisversammlungen der Jusos Hamburg sind entweder Kreisvollversammlungen oder Kreisdelegiertenversammlungen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Kreisversammlungen wählen einen Kreisvorstand, der
 - a. aus der Kreisvorsitzenden
 - b. einer Kreisgeschäftsführerin
 - c. einer von der Kreisversammlung festzulegenden Zahl von stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - d. einer Frauenbeauftragten
 - e. einer von der Kreisversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen.besteht. Die Kreisversammlung kann beschließen, dauerhaft auf die Wahl einer Kreisgeschäftsführerin zu verzichten. Die Wahlprotokolle sind der LGF zuzustellen.
- (4) Die Amtszeit der der Kreisvorstände beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Wahl. Organisationswahlen sollen spätestens 3 Monate nach Ende der Amtszeit erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Kreisvorstände führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie sind für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (6) Änderungen der Versammlungsform gemäß Absatz 2 und Beschlüsse gemäß Absatz 3 Satz 2 setzen einen Beschluss der Kreisversammlung mit qualifizierter Mehrheit voraus. Ein so gefasster Beschluss gilt erstmals für die nächste Kreisversammlung bzw. die nächste Kreisversammlung mit Wahlen.
- (7) Kreisverbände die aus nur einer Juso-Gruppe bestehen, übernehmen die Aufgaben der Juso-Gruppe für ihr Gebiet. Dazu gehört insbesondere auch die Wahl der Delegierten für die LDK (§5 Abs. 4 d.).

§7 – Projektgruppen

Der LV betreut die folgenden Projektgruppen: Juso-Schülerinnen Hamburg, die Juso-Azubi-Gruppe Hamburg, sowie die Juso-Hochschulgruppen aller Hamburger Universitäten. Organisatorische Grundlage bilden die 'Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD'.

Abschnitt III.

Landesverband

(§§ 8 – 13)

§8 – Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die LDK ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Hamburg. Die LDK soll einmal pro Quartal stattfinden und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Kontrolle des Landesvorstandes,
 - Nominierung der Vertreterinnen der Jusos Hamburg im SPD Landesvorstand,
 - Wahl der Delegierten für den Bundeskongress (BuKo) und den Bundesausschuss (BA)
 - Festlegung des Corporate Designs der Jusos Hamburg und seiner Gliederungen,
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (2) Der Landesvorstand hält einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Antragsberechtigt sind die Juso-Gruppen, die Kreise, der LV, sowie die Projektgruppen.
- (4) Die Legitimation der Delegierten prüft eine von der LDK gewählte Mandatsprüfungskommission. Die LDK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß gewählten Delegierten anwesend sind. Ist die LDK beschlussunfähig, ist sie innerhalb von 3 bis 6 Wochen erneut einzuberufen. Diese LDK ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die LDK gibt sich eine dauerhafte Geschäftsordnung. Zusätzlich kann sie eine allgemeine Geschäftsordnung erlassen, die für den LV, alle Kreise, Juso-Gruppen, Projektgruppen und Arbeitskreise gilt, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Die LDK wählt ein Präsidium, das für die unparteiische Leitung der Konferenzen zuständig ist. Das Präsidium besteht aus drei bis vier Personen, die nicht dem aktuellen LV angehören sollen.

§9 – Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die LDK besteht aus Delegierten, die jährlich auf Gruppenebene zu wählen sind. Die Anzahl der Delegierten pro Juso-Gruppe berechnet sich gemäß der Zahl ihrer Mitglieder dividiert durch 40 (Standardrundung), mindestens jedoch eine Delegierte pro Juso-Gruppe.
- (2) Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 21. Tag vor einer Landesdelegiertenkonferenz.
- (3) Die Mitglieder des LV nehmen - sofern sie nicht Delegierte sind - ohne Stimmrecht an der LDK teil.

§10 – Einladung der Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Eine LDK muss auf Beschluss des LV oder auf Antrag von mindestens drei Kreisvorständen einberufen werden. Der LV legt den Termin fest.

- (2) Sie wird möglichst vier Wochen zuvor per E-Mail/ auf der Internetseite angekündigt, mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.
- (3) Der LV setzt für die LDK eine Antragsfrist fest, die mindestens 14 Tage vor Beginn der Konferenz enden muss. Rechtzeitig beim LV eingegangene Anträge werden den Delegierten zugeleitet. Die LDK kann die Stellung von Initiativanträgen zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§11 – Antragskommission

Um die inhaltliche Arbeit und Antragsberatung auf den Landesdelegiertenkonferenzen zu verbessern, richten die Jusos Hamburg eine Antragskommission ein. Diese Kommission hat eine Beratungsfunktion im Vorfeld einer LDK und kein inhaltliches Vorschlagsrechtsrecht. Näheres über Aufgabenumfang und personelle Zusammensetzung regelt eine von der LDK zu erlassene Richtlinie, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie darf dabei weitere Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern oder Aufgaben vorsehen.

§12 – der Landesvorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Jusos Hamburg zuständig, soweit sie nicht durch diese Richtlinien oder dem SPD-Organisationstatut einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Einberufung und organisatorische Vorbereitung von LDKen
 - b. die öffentliche Repräsentanz der Jusos Hamburg
 - c. die Anwerbung von Mitgliedern
 - d. die Betreuung der Projektgruppen
 - e. Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Landesgeschäftsführerin unterstützt den GLV in seiner Arbeit und nimmt an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Landesgeschäftsführerin, der Frauenbeauftragten und weiteren von der LDK zu wählenden Jusos (Beisitzerinnen). Der Landesvorstand setzt sich dabei aus mindestens einem stimmberechtigten Mitglied aus jedem Kreisverband zusammen. Die Vorsitzenden der Projektgruppen (§7) sowie die Vertreterinnen der Kreisverbände (Absatz 4) treten beratend hinzu.
- (4) Die Kreisvorstände benennen ein Mitglied aus ihrer Mitte als Kreisvertreter. Beschlüsse über Änderungen der Vertretung treten mit Übersendung des Beschlussprotokolls an die LGF in Kraft.
- (5) Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung. Er setzt Arbeitskreise ein. Er kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Der Vorstand kann besondere, ihm zugewiesene Aufgaben auch an einzelne Mitglieder des LV übertragen und ist berechtigt, entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- (6) Der LV tritt in der Regel monatlich zusammen. Darüber hinaus auf Wunsch der Vorsitzenden oder vier anderer LV-Mitglieder. Die Geschäftsführerin hat in grundsätzlichen, ihre (An-)Stellung betreffenden Angelegenheiten kein Anwesenheits-, Teilnahme-, Rede- oder Stimmrecht.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die Geschäftsführerin ist von Satz 1 ausgenommen.

§13 – Wahl des Landesvorstandes

- (1) Reguläre Vorstandswahlen finden auf der ordentlichen LDK im vierten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl statt. Die Amtszeiten der dort gewählten dauern vom Zeitpunkt der Wahl an zwei Jahre. Es gilt die Wahlordnung der SPD.
- (2) Die LDK wählt
- a. eine Landesvorsitzende
 - b. eine von der LDK festzulegenden Zahl von stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c. eine Landesgeschäftsführerin
 - d. eine Frauenbeauftragte
 - e. eine von der LDK festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des LV während der Amtsperiode aus, so hat auf der nächsten LDK, sofern es sich nicht um eine ordentliche LDK mit Wahl gemäß Absatz 1 handelt, die Nachwahl der nicht besetzten Vorstandsämter zu erfolgen. Die Amtszeit der dort Gewählten endet mit Ende der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1. Handelt es sich dabei um die Landesvorsitzende, so kann der Vorstand eine der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer bis zur nächsten LDK für diese Position ernennen.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem gesamten LV oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz 2 per Beschluss mit qualifizierter Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Wird dem Landesvorstand oder einem Mitglied gemäß Satz 1 das Misstrauen ausgesprochen, so scheidet die betroffenen Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem LV aus. Ein Beschluss bedarf eines Antrages der mindestens 14 Tage vor der LDK eingereicht werden muss. Antragsberechtigt sind 3 Kreisvorstände oder 40% der LDK-Delegierten. Wenn ein Antrag Abwahl auf der Tagesordnung steht, so müssen auch die gegebenenfalls zu erfolgenden Nachwahlen auf der Tagesordnung stehen. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§14 – Antidiskriminierungsstelle

Um die Würde und persönliche Integrität aller Mitglieder zu schützen richten die Jusos Hamburg eine Antidiskriminierungsstelle ein. Mitglieder des LV dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit nicht Teil der Antidiskriminierungsstelle sein. Näheres über Aufgabenumfang und personelle Zusammensetzung regelt eine von der LDK zu erlassene Richtlinie, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie darf dabei weitere Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern oder Aufgaben vorsehen.

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen (§§ 14 – 15)

§15 – Kommunikation mit den Mitgliedern

- (1) Die Jusos kommunizieren mit ihren Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. Die schriftliche Form im Sinne dieser Richtlinie bleibt entsprechend auch dann gewahrt, wenn eine Einladung per E-Mail verschickt wurde, bzw. das Mitglied per E-Mail mit den Jusos in Kontakt getreten ist. Dies gilt insbesondere auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen. Bei Mitgliedern ohne an die SPD bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation per Brief.
- (2) Ein versandtes Einladungsschreiben oder Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied der SPD bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Anschrift der SPD gegenüber bekannt zu geben.

§16 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen

- (3) Diese Richtlinie ist von der LDK am 29. September 2019 beschlossen worden. Sie tritt erst mit Beschlussfassung durch den Landesvorstand der SPD Hamburg in Kraft, frühestens jedoch zum 01.11.2019. In Bezug auf die Zusammensetzung der Vorstände gemäß § 6 Absatz 3 und §12 Absatz 2 und 3, sowie die Länge der Amtszeit gemäß §13 Absatz 1 gilt sie erstmals für die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gewählten Vorstände.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die 'Richtlinien für die JungsozialistInnen in der SPD Landesorganisation Hamburg' außer Kraft.
- (5) Änderungen dieser Richtlinien setzen einen Beschluss der LDK voraus, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie treten erst mit Beschlussfassung durch den Landesvorstand der SPD Hamburg in Kraft.